

Herr Dreiner berichtet vorab, dass für den Bebauungsplan die neue Landesbauordnung als Rechtsgrundlage aufgenommen worden ist. Denn zum Zeitpunkt der Fassung des Satzungsbeschlusses sei die aktuelle Landesbauordnung maßgeblich. Ein Änderungsbedarf für den Bebauungsplan ergibt sich dadurch nicht.

Sodann werden die Stellungnahmen, die während der Offenlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes und für die Aufstellung des Bebauungsplanes eingegangen sind, näher erläutert.

Hiernach empfiehlt er für die Bauleitpläne den Plan- bzw. Satzungsbeschluss zu fassen. RM Holger Maurer merkt an, dass ein Hinweis in den textlichen Festsetzungen fehle, wo DIN-Vorschriften öffentlich einzusehen seien. Die Verwaltung möge dies aus Gründen der Rechtssicherheit noch veranlassen. Herr Dreiner bestätigt, dass dies im Bebauungsplan noch ergänzt werden müsse und die Gemeinde diese zur Einsichtnahme für Bürgerinnen und Bürger vorhalten müsse.

*Hinweis der Verwaltung: In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist der Punkt „3.10 Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften“ angepasst worden.*